

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

RECHTSORDNUNG (RO)

1 Gegenstand der Rechtsordnung

- 1.1 Die Rechtsordnung regelt die Verbandsgerichtsbarkeit und die Strafbefugnis des Südbadischen Volleyball-Verbandes (SBVV).
- 1.2 Die Rechtsordnung beruht auf der Satzung des SBVV und ist in deren Sinn anzuwenden und auszulegen.
- 1.3 Soweit eine Regelung durch den SBVV nicht getroffen ist, gelten in erster Linie die Bestimmungen der Rechtsordnung des DVV und – falls darin keine ausdrückliche Regelung enthalten ist – die Vorschriften und Regeln des Allgemeinen Verwaltungsrechts, des Allgemeinen Verfahrensrechts, des Prozessrechts sowie die allgemeinen Regeln des Strafrechts.

2 Zuständigkeit

Die Verbandsgerichtsbarkeit ist ausschliesslich zuständig für

- a) die Ahndung von Verstössen gegen die Satzung und Ordnungen des SBVV,
- b) die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des SBVV,
- c) die Ahndung von verbandsschädigendem Verhalten,
- d) Rechtsmittel gegen
 - Entscheidungen im Spielverkehr,
 - Entscheidungen bei Verstössen gegen Ordnungen im Spielverkehr,
 - Anträge von Mitgliedern wegen Streitigkeiten im Spielverkehr,
- e) die Entscheidung über den Ausschluss aus dem SBVV.

3 Ausübung der Verbandsgerichtsbarkeit und Befugnis

Die Verbandsgerichtsbarkeit wird ausgeübt

- 3.1 in erster Instanz
 - 3.1.1 von den Bezirksgerichten in den Fällen der RO 2a bis 2d, soweit sie den Spielverkehr und alle Vorfälle auf Bezirksebene bis einschliesslich Bezirksliga, Bezirkspokal, Bezirksmeisterschaften usw. betreffen,
 - 3.1.2 vom Verbandsgericht in allen Fällen der RO 2a bis 2d, soweit sie den Spielverkehr und alle Vorgänge ab Landesliga aufwärts, Südbadische Meisterschaften, Südbadischen Pokal usw. betreffen sowie für alle Fälle, für die in RO 2 kein Verfahren vorgesehen ist, jedoch ein dringendes Bedürfnis für eine Entscheidung vorliegt,
 - 3.1.3 vom Verbandstag in allen Fällen nach RO 2e.
- 3.2 in zweiter Instanz vom Verbandsgericht bei Berufung gegen eine Entscheidung eines Bezirksgerichts sowie bei Beschwerde gegen eine Entscheidung des Verbandstages in den Fällen nach RO 2e.
- 3.3 In jedem Bezirk wird ein Bezirksgericht eingerichtet.
 - 3.3.1 Örtlich zuständig ist das Bezirksgericht, in dessen Bereich der Antragsteller seinen Wohnort bzw. Vereinssitz hat.
 - 3.3.2 Werden beide Bezirksgerichte aufgrund desselben Sachverhalts eingeschaltet, so entscheidet dasjenige, bei dem der erste Antrag eingeht; im Streitfall entscheidet die/der Vorsitzende des Verbandsgerichts über die Zuständigkeit.
- 3.4 Strafbefugnis des SBVV
 - 3.4.1 Die Ordnungen des SBVV können die Strafbefugnis von Organen und Amtsträgern des SBVV, das Verfahren bei der Festsetzung von Strafen einschliesslich der Festlegung von Gebühren und den durch RO 6 begrenzten Strafraumen regeln.
 - 3.4.2 Soweit nicht anderes bestimmt ist, sind Geldstrafen so rechtzeitig auf das Konto des SBVV bzw. des zuständigen Bezirks zu überweisen, dass sie innerhalb von zwei Wochen seit Absendung des Strafbescheids gutgeschrieben sind. Dies gilt auch, wenn ein Rechtsmittel eingelegt wird.
 - 3.4.3 Bis zur vollständigen Bezahlung einer Geldstrafe
 - werden bei Zahlungspflicht eines Vereins die Pflichtspiele aller Mannschaften (bei Verstössen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele) als verloren gewertet,
 - wird bei Zahlungspflicht eines Spielers, Schiedsrichters oder einer anderen Einzelperson diese/r für alle Spiele gesperrt,die in der Zeit zwischen Ablauf der Zahlungsfrist und Eingang der Zahlung stattfinden oder nach Spielplan stattfinden müssen.
 - 3.4.4 Ein ordnungsgemässer Strafbescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung mit Rechtsmittelfrist und Anschrift der Instanz, das Konto des SBVV bzw. des zuständigen Bezirks und den Hinweis auf die Folgen der Nichtbezahlung enthalten.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

4 Zusammensetzung der Spruchkörper

- 4.1 Bezirksgericht
Das Bezirksgericht entscheidet durch seinen Vorsitzenden als Einzelrichter. Dieser wird bei Verhinderung, die nicht nachgewiesen werden muss, vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im weiteren Verhinderungsfall tritt an dessen Stelle ein ordentliches Mitglied des Verbandsgerichts; die Entscheidung trifft die/der Vorsitzende des Verbandsgerichts.
- 4.2 Verbandsgericht
Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit der/m Vorsitzenden und den beiden Beisitzern (ordentliche Mitglieder). Die ordentlichen Mitglieder werden bei Verhinderung vertreten durch die/den erste(n) und zweite(n) ErsatzbeisitzerIn. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden tritt an deren/dessen Stelle die/der dienstälteste BeisitzerIn.
- 4.3 Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit dürfen kein anderes Amt im SBVV ausüben. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. In einem Jahr darf die Amtszeit nur eines ordentlichen Mitglieds des Verbandsgerichts auslaufen.
- 4.4 Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit sind von der Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie oder der Verein, dem sie angehören oder für den sie tätig sind, an der Entscheidung unmittelbar interessiert sind oder wenn sie sich selbst für befangen erklären.
- 4.5 Ist ein Spruchkörper durch tatsächliche oder rechtliche Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/des Ersatzvorsitzenden nicht entscheidungsfähig, so ernennt der Vorstand des SBVV für die Entscheidung über einen bestimmten Antrag oder für die Zeit bis zum nächsten Verbandstag einen Vertretungsvorsitzenden.

5 Unterordnung

- Der Verbandsgerichtsbarkeit sind unterworfen:
- 5.1 Die Organe des SBVV sowie deren Mitglieder und Beauftragte.
- 5.2 Die Mitglieder des SBVV sowie deren Organe und Mitglieder.

6 Urteile

- 6.1 Als Strafe gegen Einzelmitglieder der Mitglieder des SBVV kann ausgesprochen werden:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Zeitweilige oder dauernde Spielsperre bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SBVV
 - Zeitweilige oder dauernde Ämtersperre bei groben Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des SBVV
 - Geldstrafen bis zu € 250,00.
- 6.2 Als Strafe gegen Mitglieder des SBVV und deren Mannschaften kann ausgesprochen werden:
- Verwarnung
 - Verweis
 - Spielverlust
 - Spielsperre oder Heimspielsperre
 - Punkteabzug
 - Auflagen für Heimspiele
 - Zeitweiliger oder dauernder Ausschluss aus dem SBVV bei groben Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des SBVV
 - Geldstrafen bis zu € 500,00
 - Einstufung in niedrigere Spielklassen und/oder Nichtaufstieg in höhere Spielklassen.

7 Einleitung eines Verfahrens

- 7.1 In den Fällen nach RO 2d ist – soweit keine rechtsmittelfähige Entscheidung vorliegt – ein Vorschaltverfahren durchzuführen. Dies bedeutet, dass der Protest zunächst innerhalb der 14-Tage-Frist nach RO 7.7.1 beim zuständigen Staffelleiter oder Fachwart einzureichen ist. Dieser hat innerhalb von drei Wochen zu entscheiden, ob er dem Protest abhelfen will oder nicht. Sein Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen den beteiligten Parteien zuzustellen.
- 7.2 Die Einleitung eines Verfahrens vor dem Bezirks- oder Verbandsgericht setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der in dreifacher Fertigung an die Geschäftsstelle des SBVV das Verbandsgericht betreffend bzw. an die/den Vorsitzende(n) des zuständigen Bezirksgerichts zu senden ist. Das Einreichen eines Antrags per eMail ist nicht zulässig. Ein Protest bzw. Protestvorbehalt im Spielbericht stellt keinen ordnungsgemässen Antrag dar.
- 7.3 Nach Eingang eines Antrags nach RO 7.1 hat der Staffelleiter die übrigen Mannschaften der Staffel und den zuständigen Spielwart über die Einlegung des Protestes zu informieren. Bei

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

Einreichung gemäss RO 7.2 hat die/der Vorsitzende der zuständigen Instanz den zuständigen Staffelleiter unverzüglich zu informieren; dieser wiederum gibt die Einlegung des Protestes in seinem nächsten Rundschreiben den Mannschaften der Staffel und dem zuständigen Spielwart bekannt. In gleicher Weise informiert der Staffelleiter den genannten Personenkreis, wenn über einen Protest rechtskräftig entschieden ist. Im Rundschreiben mit der Abschlusstabelle sind noch unerledigte Proteste kurz zu erwähnen.

- 7.4 Antragsberechtigt sind
- 7.4.1 die Mitglieder des SBVV soweit sie ein eigenes Interesse an der Entscheidung haben. Wenn der Antragssteller nicht Vereinsvorsitzender ist, hat er auf Anforderung durch den Spruchkörper eine schriftliche Vollmacht seines Vereins vorzuweisen.
- 7.4.2 die Organe des SBVV.
- 7.4.3 die/der Präsident(in) des SBVV sowie die Mitglieder des Präsidiums des SBVV in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich.
- 7.4.4 die Mitglieder der Ausschüsse des SBVV und die Bezirksvorstände sowie deren Mitglieder in ihrem Geschäftsbereich.
- 7.5 Im Antrag sind genau zu bezeichnen das Begehren, die zugrundeliegenden Tatsachen und die Beweismittel. Der Antrag kann hinsichtlich der Tatsachen und Beweismittel bis zur letzten mündlichen Verhandlung ergänzt werden.
- 7.6 Beteiligung
Wer von der Entscheidung über den Antrag unmittelbar betroffen sein kann sowie derjenige, dessen Entscheidung angefochten wird, ist zu beteiligen.
- 7.7 Die Antragsfrist beträgt
- 7.7.1 in Sachen des Spielverkehrs zwei Wochen seit Zugang der Entscheidung des Staffelleiters oder Spielwarts.
- 7.7.2 in allen übrigen Fällen drei Wochen seit Bekanntwerden der antragsbegründenden Tatsache, seit Zugang der beschwerenden Entscheidung bzw. seit Bekanntgabe des Schlichtungsvorschlags.
- 7.7.3 Richtet sich der Antrag gegen eine Entscheidung, so beginnt die Frist mit dem dritten Tag seit der Absendung der Entscheidung; sie endet, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fällt, am darauffolgenden Werktag. Proteste und Anträge müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der zuständigen Stelle (RO 7.1, 7.2) eingehen.
- 7.7.4 Soweit der Schriftverkehr per eMail zulässig ist, sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zur Fristenwahrung den eMail-Empfang zu bestätigen.
- 7.8 Gebühren
- 7.8.1 Der Antrag eines nach RO 7.4.1 Antragsberechtigten ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt
 - a) € 25,00 in einem Verfahren vor dem Bezirksgericht.
 - b) € 50,00 in einem Verfahren vor dem Verbandsgericht (erster oder zweiter Instanz).
- 7.8.2 Über Proteste oder Anträge wird erst entschieden, wenn die Gebühr auf dem Konto des SBVV bzw. des zuständigen Bezirks gutgeschrieben ist.
- 7.8.3 Die Gebühr kann auf Antrag ganz oder teilweise erstattet werden, wenn die Entscheidung wegen Zeitablaufs für alle beteiligten Parteien nicht mehr von Interesse ist.

8 Vorbereitung der Entscheidung

- 8.1 Die/der Vorsitzende des Spruchkörpers versucht die Beilegung des Streitfalls durch gütliche Einigung. Ist dies nicht möglich, so bereitet sie/er die Entscheidung vor und sammelt alle entscheidungserheblichen Unterlagen. Sie/er gibt insbesondere den von der Entscheidung unmittelbar Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme. Sind Fragen grundsätzlicher Art zu entscheiden, so ist dem Vorstand des SBVV Gelegenheit zur Äusserung zu geben.
- 8.2 Entscheidungen der Spruchkörper ergehen in der Regel ohne mündliche Verhandlung.
- 8.3 Die/der Vorsitzende der Kammer kann eine mündliche Verhandlung, das persönliche Erscheinen von Beteiligten und die Vernehmung von Zeugen anordnen.

9 Mündliche Verhandlung

- 9.1 Zur mündlichen Verhandlung wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche und unter Angabe von Ort und Zeit der Verhandlung sowie der geladenen Zeugen und Beteiligten geladen.
- 9.2 Die/der Vorsitzende leitet die mündliche Verhandlung. Diese ist verbandsöffentlich, sofern die Öffentlichkeit nicht aus überwiegenden Interessen des SBVV oder eines Beteiligten auszuschliessen ist. Entscheidungen der/des Vorsitzenden die Verhandlungsführung betreffend sind unanfechtbar.
- 9.3 Zunächst hat der Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen. Darauf haben die Beteiligten das Recht, ihre Auffassung darzutun und Beweismittel zu benennen.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

- 9.4 Wird eine Beweisaufnahme erforderlich, so können Zeugen vernommen, Urkunden verlesen, Ortsbesichtigungen vorgenommen und Sachverständige bzw. sachverständige Zeugen gehört werden.
- 9.5 Nach Abschluss der Beweisaufnahme haben die Beteiligten sowie der Antragsteller Gelegenheit, ihre Auffassung darzutun; der Antragsteller erhält das letzte Wort.
- 9.6 Die/der Vorsitzende des Spruchkörpers kann Personen, die die Verhandlung stören, vom weiteren Verlauf ausschliessen.
- 9.7 Die mündliche Verhandlung ist auch dann durchzuführen, wenn ein Beteiligter oder alle nicht erschienen oder vertreten sind.
- 9.8 Zum Zwecke einer Beweiserhebung kann die mündliche Verhandlung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden, es sei denn, der Beweis Antrag dient lediglich der Verfahrensverschleppung.
- 9.9 Als Zeugen können Personen vernommen werden, die einen von der Passstelle des SBVV ausgestellten Spielerpass besitzen oder eine Funktion im SBVV oder einem seiner Bezirke bekleiden.
 - 9.9.1 Zeugen sind unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche zu laden. Die/der Vorsitzende der Spruchkammer kann Zeugenvernehmungen selbst vornehmen oder einem Beisitzer übertragen, falls eine mündliche Verhandlung nicht erforderlich erscheint.
 - 9.9.2 Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Sache zu vernehmen. Sie sind zu belehren, dass für falsche oder unvollständige Aussagen die in RO 6.1 vorgesehenen Strafen verhängt werden können.
 - 9.9.3 Bleibt ein Zeuge unentschuldigt aus, so hat er die dadurch entstehenden Verfahrenskosten sowie eine Ordnungsstrafe von € 50,00 zu entrichten. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.

10 Verfahrensabschluss

- 10.1 Ist ein Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so ergeht die Entscheidung allein durch die/den Vorsitzende(n) der Kammer ohne Darstellung des Sachverhalts mit kurzer Begründung der Rechtslage.
- 10.2 In allen übrigen Fällen werden in der Entscheidung der Sachverhalt und die wesentlichen Entscheidungsgründe festgehalten.
- 10.3 Eine Rechtsmittelbelehrung ist in allen Fällen erforderlich.

11 Besondere Verfahren

- 11.1 Die Bezirksgerichte und das Verbandsgericht können in allen Fällen ihrer Zuständigkeit einstweilige Anordnungen erlassen.
 - 11.1.1 Voraussetzungen im Einzelfall sind, dass der Antragsteller ein begründetes Interesse am Erlass der einstweiligen Anordnung hat, die Eilbedürftigkeit und die Einzahlung der Gebühr nachweist.
 - 11.1.2 Die einstweilige Anordnung kann ohne Anhörung der Beteiligten ergehen. Eine mündliche Verhandlung oder eine Beweiserhebung erfolgt nicht.
 - 11.1.3 Die einstweilige Anordnung tritt ausser Kraft, wenn der Antrag in der Hauptsache nicht fristgerecht gestellt wird.
 - 11.1.4 Gegen die einstweilige Anordnung ist die Beschwerde beim Verbandsgericht zulässig. Über diese entscheidet die/der Vorsitzende alleine. Die einstweilige Anordnung tritt ausser Kraft, wenn sie nicht binnen 14 Tagen seit Einlegung der Beschwerde bestätigt wird.
- 11.2 Wird ein Verfahren durch Rücknahme des Antrags oder Erledigung in der Hauptsache abgeschlossen, so erlässt die/der Vorsitzende des Spruchkörpers die Entscheidung über die Kosten. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.
- 11.3 Wiedereinsetzung wird gewährt, wenn eine Antragsfrist ohne Verschulden versäumt wurde. Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss unverzüglich gestellt werden, sobald die Säumnisgründe entfallen sind.
- 11.4 Die an eine Rechtsinstanz gegen eine Entscheidung gerichteten Anträge haben grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Die/der Vorsitzende einer Rechtsinstanz kann aber auf schriftlichen Antrag in jedem Stadium des Verfahrens unter Berücksichtigung der Rechts- und Interessenlage die Wirksamkeit der angefochtenen Entscheidung ganz oder teilweise aussetzen. Sie/er kann diese Entscheidung ohne weiteren Antrag abändern oder wieder aufheben. Ein Rechtsmittel gegen ihre/seine Entscheidung ist nicht gegeben.

12 Bekanntmachung

- 12.1 Alle Entscheidungen sind den Beteiligten und dem Vorstand (SBVV bzw. Bezirk) sowie dem zuständigen Staffelleiter unverzüglich schriftlich zuzustellen.

SÜDBADISCHER VOLLEYBALL-VERBAND

- 12.2 Der Vorstand des SBVV kann die Entscheidung der Verbandsgerichtsbarkeit den Mitgliedern und Organen des SBVV ohne Namensnennungen bekannt geben.

13 Berufung

- 13.1 Gegen eine Entscheidung des Bezirksgerichts ist die Berufung zulässig.
13.2 Die Berufung muss in vierfacher Fertigung binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung des Bezirksgerichts bei der/dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts eingegangen sein. Die Einreichung per eMail ist unzulässig. Soweit der Betroffene Berufung einlegt, darf eine härtere Bestrafung durch das Verbandsgericht nicht erfolgen.
13.3 RO 7.2, 7.3, 7.7, 7.8, 8, 9, 10, 11.3, 11.4 und 12 sind entsprechend anzuwenden.
13.4 Gegen eine Entscheidung des Verbandsgerichts sind Rechtsmittel nicht vorgesehen.

14 Kosten

Kosten setzen sich zusammen aus Gebühren und Auslagen; sie sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Bei teilweisem Unterliegen unter Einstellung des Verfahrens (Rücknahme, Erledigung in der Hauptsache) sind die Kosten angemessen zu verteilen. Obsiegt ein nach RO 7.8.1 gebührenpflichtiger Antragsteller in vollem Umfang, so ist ihm die Protestgebühr vollständig zu erstatten. Aus Billigkeitsgründen kann ihm bei teilweisem Obsiegen ein Teil der Gebühr erstattet werden.

15 Schadenersatz

Ist durch eine Handlung einer der Verbandsgerichtsbarkeit unterworfenen Person im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen Ordnungen des SBVV eine Schadenersatzpflicht entstanden, so kann der Anspruch nur auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche gegen den SBVV oder gegen Mitglieder der Verbandsgerichtsbarkeit wegen der Entscheidung einer Rechtsinstanz sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso sind Ansprüche gegen ein Organ oder Beauftragten des SBVV aufgrund einer fachlichen Entscheidung ausgeschlossen.

16 Verjährung

Die Möglichkeit, Ahndung gemäss RO 2a und RO 2c zu beantragen, verjährt nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Spieljahres, in dem sich der zu ahndende Vorfall ereignet hat.

17 Schlussbestimmungen

Die Anrufung der ordentlichen Gerichte vor Ausschöpfung der Instanzen der Verbandsgerichtsbarkeit ist als verbandsschädigendes Verhalten anzusehen, sofern dies nicht lediglich der Fristwahrung oder der Erhebung eines Anspruchs nach RO 15 dient. Diese Rechtsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 06.07.2002 in Schwenningen in Kraft.